



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Biogas Nordholz GmbH

### **Standort**

Wiemersheide in 32425 Minden  
Gemarkung Stemmer, Flur 2, Flurstücke 181 und 90

### **Anlagenbezeichnung**

Biogasanlage

### **Datum der Überwachung**

12.07.2018

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 3,75 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 13 Stunden

Gesamtdauer: 16,75 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage.



## Grundlage der Überwachung

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG.
- Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

### Industrielles Abwasser

1. Der Auffang- und Entnahmeplatz zum geordneten Ab-/ Weiterleiten des verunreinigten Niederschlagswassers in das Folienbecken sowie zur Entnahme zur späteren Ausbringung sowie die zugehörigen Rohrleitungen und Pumpen (2x 60 l/s) waren nicht vorhanden bzw. noch nicht hergestellt. Dies betrifft die Auflage 20) auf Seite 8 des Bescheides vom 01.12.2015

### Immissionsschutz- Allgemein

1. Die Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen, wonach die Inbetriebnahme(n) der genehmigten Änderungen anzuzeigen sind. Derartige Anzeigen erfolgten nicht.

### Immissionsschutz- Störfall

1. Die MSR- Einrichtungen mit Schutzfunktion wurden nicht (wiederkehrend) geprüft. (Vergleiche Nebenbestimmung 11, 12 und 13 des Bescheides vom 01.12.2015)
2. Gem. Nebenbestimmung 14 des Bescheides vom 01.12.2015 hätte eine Prüfung der Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen in Ex- Zonen einschließlich von Arbeitsmittel erfolgen müssen. Das Ergebnis konnte nicht vorgelegt werden.
3. Gem. Nebenbestimmung 15 des Bescheides vom 01.12.2015 hätte die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage geprüft werden müssen mit entsprechenden Angaben in der Gefährdungsbeurteilung. Dieses Ergebnis samt zugehöriger Dokumentation konnte nicht vorgelegt werden.
4. Es wurden keine Dichtigkeitsnachweise über eine Prüfung „vor Inbetriebnahme“ vorgelegt. Ob diese Prüfungen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt. (Vergleiche Nebenbestimmung 14 des Bescheides vom 21.08.2017)
5. Es gibt weder ein Notstromkonzept, noch verfügt die Biogasanlage über eine generelle Notstromversorgung bzw. eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung für die Prozessleittechnik. (Vergleiche Nebenbestimmung 15 und 16 des Bescheides vom 21.08.2017)



Datum der Veröffentlichung: 02. Januar 2019

Seite 3 von 3

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

#### **Veranlasste Maßnahmen**

- Revisionsschreiben mit dem Ergebnis der Umweltinspektion
- Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG